

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0867/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; "Handwerkerparkkonzept" Journal-Nr.: für Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Plant die Stadt Erfurt neben einer aktuellen Überprüfung des Anwohnerparkkonzeptes auch den Entwurf eines "Handwerkerparkkonzeptes" zu integrieren und wenn ja, wann ist mit einer Vorstellung eines solchen Konzeptes zu rechnen?**
2. **Welche Möglichkeiten kann die Stadt Erfurt im Rahmen eines sog. "Handwerkerparkkonzeptes" schaffen, um den Handwerksbetrieben ein möglichst unbürokratisches und digitales Mittel zur Verfügung zu stellen, so dass ein Parken in der Nähe von Baustellen auch in der Innenstadt ermöglicht werden kann?**
3. **Inwiefern fanden oder findet bereits ein Austausch mit Handwerksbetrieben oder der Handwerkskammer durch die Stadt zu diesem Thema statt?**

Auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Mit der Drucksache 0288/21 "Parkraumuntersuchung für die Beobachtungsgebiete am Rand der Innenstadt" werden die Ergebnisse der Vorher-/Nachheruntersuchungen vorgestellt. In Anbetracht der nachgewiesenen Defizite kann aufgrund nachgewiesener Kriterien in einigen Gebieten Bewohnerparken eingeführt werden. Dazu wurde eine Prioritätenreihung aufgestellt. Sollten Stadtrat und Bewohner dieser Umsetzung zustimmen, so wird mit der Umbeschilderung in den Gebieten auch überprüft, ob vermehrt Ladezonen sinnvoll und realisierbar sind. Dies wird jedoch eher den Kurier, Express und Paketdiensten zugutekommen.

Spezielle Aussagen zum Parken für Handwerker sind in dem Konzept nicht enthalten. Jedoch besteht bereits seit langer Zeit in Erfurt für Handwerksunternehmen und gewerbliche Dienstleistungsbetriebe die Möglichkeit der Be-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

antragung eines Serviceparkausweises. Die berechtigten Gewerke wurden gemeinsam mit der IHK erarbeitet, zuletzt wurde im Jahre 2019 die Möglichkeit der Beantragung auch für Hebammen eröffnet. Dieser Serviceparkausweis kann nachfolgende Ausnahmegenehmigungen enthalten:

- ▶ Parken im Parkbewirtschaftungsgebiet ohne Parkschein
- ▶ Parken auf Bewohnerparkplätzen
- ▶ Parken auf Kurzzeitparkplätzen ohne zeitliche Begrenzung
- ▶ Parken im eingeschränkten Haltverbot

Für die Unternehmen besteht die Möglichkeit, dass der Serviceparkausweis zur Erhöhung der Flexibilität für bis zu 2 Kennzeichen ausgestellt werden kann. In Einzelfällen (z. B. bei größeren Fuhrparks) kann die Genehmigungserteilung sogar unabhängig vom amtlichen Kennzeichen erfolgen, sondern es wird lediglich die Buchstabenkombination eingetragen (z. B. EF-EF ...). Damit ist für die Unternehmen die größtmögliche Flexibilität der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge gegeben.

Der Serviceparkausweis kann eine Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr haben und ist neben Erfurt in 6 weiteren Thüringer Kommunen gültig. Die Verwaltungsgebühr beträgt bei einer Gültigkeit von einem Jahr 160,00 EUR.

Die Möglichkeit der Beantragung eines Serviceparkausweises wird durch Unternehmen sehr gut angenommen. Im Jahr 2020 hat die untere Straßenverkehrsbehörde 1.227 Serviceparkausweise an Handwerksunternehmen erteilt. Das Antrags- und Erteilungsverfahren ist unkompliziert, im Regelfall erfolgen Bearbeitung und Versand innerhalb eines Werktages. Für Unternehmen, die kurzfristig eine Ausnahmegenehmigung zum Parken benötigen ist eine Antragstellung immer auch per E-Mail möglich, wenn es sich um kurzfristige Arbeiten im Stadtgebiet (z. B. Havarien) handelt. In diesem Falle erfolgt selbst der Versand der Genehmigung unkompliziert per E-Mail an die Unternehmen.

Vor dem Hintergrund besteht nach Einschätzung der Verwaltung durch die Praxis der Anwendung von gebietsübergreifenden Handwerkerparkausweisen keine Notwendigkeit für die Erarbeitung eines "Handwerkerparkkonzeptes". Das bisherige Verwaltungsverfahren hat sich weitestgehend bewährt. Zudem gestaltet sich die Erarbeitung dieses Konzeptes als sehr aufwendig, wofür die entsprechenden Ressourcen nicht gegeben sind.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt befürwortet zudem nachdrücklich die Digitalisierung der Verwaltung, wozu auch durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) eine entsprechende Verpflichtung besteht. Es existiert bereits die Möglichkeit zur Beantragung von Bewohnerparkausweisen auf dem Wege eines Online-Verfahrens. Das Tiefbau- und Verkehrsamt ist bestrebt, auch andere Antragsverfahren, wie bspw. verkehrsrechtliche Anordnungen für Umzüge nach § 45 StVO oder Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO schnellstmöglich online zur Verfügung zu stellen. Dies setzt jedoch die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen in der Datenverarbeitung zur Forcierung dieser Aktivitäten voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein